

Veranstaltungsordnung für das Freibad Westercelle

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung gilt für öffentliche Veranstaltungen des Fördervereins Freibad Westercelle (Veranstalter) im Freibad Westercelle, die eine Nutzung des Bades außerhalb des regulären Badebetriebes erfordern und nur durch eine anlassbezogene Eintrittskarte zugänglich sind. Mit dem Erwerb einer solchen Eintrittskarte erklärt sich jede Besucherin/jeder Besucher damit einverstanden, dass sie /er beim Betreten der Veranstaltungsstätte den nachfolgenden Regelungen unterworfen ist.

§ 2 Allgemeines

Ziele der Veranstaltungen sind,

- für den Erhalt des Freibades Westercelle zu werben,
- Mitglieder für den Förderverein zu gewinnen,
- zusätzliche Mittel für den Erhalt des Bades zu generieren,
- den Beitrag der Vereinsmitglieder zum Erhalt des Bades zu würdigen und
- das Zusammenleben der Menschen im Ortsteil Westercelle durch kulturelle Höhepunkte zu bereichern.

Die Veranstaltung findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt. Für Ausnahmen gelten die „Regelungen des Fördervereins Freibad Westercelle e.V. für Notfälle“ vom Juli 2016. Geringfügige Änderungen im Programm behält sich der Veranstalter vor. Die Rückerstattung des Eintrittspreises aus Gründen der Witterung oder geringfügiger Änderungen im Programm ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter übt das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände aus. Um den geordneten und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, kann er sich für die Dauer der Veranstaltung Hilfspersonen (Ordnungsdienst) bedienen, die als solche gekennzeichnet sind.

Während der Veranstaltung werden Foto- und Filmaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Fördervereins gefertigt. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erklärt sich jeder Gast mit der Veröffentlichung von Foto- oder Filmaufnahmen einverstanden, die auch ihn abbilden.

§ 3 Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände

Der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände und im Eingangsbereich des Freibades ist nur Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte bei sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf andere Weise nachweisen können. Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer der Veranstaltung auf Verlangen des Veranstalters oder seines Ordnungsdienstes vorzuzeigen.

Eintrittskarten werden nur an Personen ab 16 Jahren abgegeben. Minderjährigen ist der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände nur gestattet, wenn sie nachweisen können, dass sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person müssen das Veranstaltungsgelände um 24.00 Uhr verlassen. Ergänzend finden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes in seiner aktuell gültigen Fassung Anwendung.

Die Eintrittskarten verlieren beim Verlassen des Veranstaltungsgeländes ihre Gültigkeit.

§ 4 Eingangskontrollen

Jede Besucherin/jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten des Veranstaltungsgeländes dem Veranstalter oder seinem Ordnungsdienst ihre/seine Eintrittskarte vorzuweisen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Der Veranstalter und sein Ordnungsdienst sind berechtigt, Personen ohne Eintrittskarte oder anderweitig nachgewiesene Aufenthaltsberechtigung, Minderjährigen unter 16 Jahren sowie Personen, die auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Zustandes, insbesondere infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, oder auf Grund mitgeführter Sachen im Sinne des § 6 ein Sicherheitsrisiko darstellen, den Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verwehren. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Person auf Erstattung des Eintrittspreises besteht nicht.

Aus Gründen der Sicherheit werden beim Betreten des Veranstaltungsgeländes stichprobenhaft Taschen und Rucksäcke der Besucher(innen) durchsucht.

§ 5 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

Innerhalb des Veranstaltungsgeländes hat sich jede Besucherin/jeder Besucher so zu verhalten, dass keine andere Besucherin/kein anderer Besucher gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Entsorgungsbehälter zu werfen. Die Verrichtung sanitärer Bedürfnisse ist ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zulässig.

Die Besucher haben den Anordnungen des Veranstalters und seines Ordnungsdienstes jederzeit unverzüglich Folge zu leisten. Zufahrtsstraßen und -wege, insbesondere Rettungswege, sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

Den Besucherinnen und Besuchern ist das Mitführen folgender Sachen auf dem Veranstaltungsgelände untersagt:

- Waffen aller Art einschließlich Taschenmesser, Wurfgeschosse oder ähnliche Gegenstände,
- Gas- und Sprühdosen, ätzende, färbende oder andere Substanzen, die geeignet sind, andere Besucher innen und Besucher zu verletzen oder zu belästigen,
- Laserpointer, Feuerwerkskörper aller Art, Lärminstrumente und -geräte
- Flaschen, Krüge, Thermoskannen, Dosen und andere Behältnisse aus zerbrechlichem oder besonders hartem Material,
- Betäubungsmittel im Sinne der Anlagen zu § 1 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz,
- Speisen und Getränke,
- politisches Propagandamaterial,
- Tiere.

Weiterhin ist den Besucherinnen und Besuchern verboten,

- die vom Veranstalter abgesperrten Bereiche, insbesondere den Schwimmbeckenbereich, zu betreten,
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten, insbesondere Dächer und Zäune zu betreten oder zu besteigen,

- mit Gegenständen zu werfen,
- offenes Feuer zu machen,
- ohne Erlaubnis des Veranstalters, Speisen, Getränke und Waren aller Art zu verkaufen, Warenproben und Prospekte zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen.

§ 7 Haftung

Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die er bzw. seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für Schäden an der Bekleidung und sonstigen mitgebrachten Gegenständen der Besucherinnen und Besucher sowie für Schäden, die im Laufe der An- und Abfahrt entstanden sind, ist ausgeschlossen. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass auf dem Veranstaltungsgelände aufgrund stark erhöhter Lautstärke die Gefahr von Hör- und Gesundheitsschäden besteht. Die Aufsichtspflicht von Erziehungsberechtigten über ihre minderjährigen Kinder wird von der Teilnahme an der Veranstaltung nicht berührt.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Wer den Vorschriften dieser Veranstaltungsordnung zuwiderhandelt, kann ohne Erstattung des Eintrittsgeldes von der Veranstaltung ausgeschlossen und vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, sich entsprechend der Veranstaltungsordnung zu verhalten und den Anordnungen des Veranstalters bzw. seines Ordnungsdienstes Folge zu leisten.

Führt die Besucherin/der Besucher Sachen mit sich, die auf dem Veranstaltungsgelände verboten sind (§ 6), muss sie/er diese unverzüglich vom Veranstaltungsgelände entfernen oder dem Veranstalter bzw. seinem Ordnungsdienst aushändigen. Im Falle der Aushändigung besteht gegenüber dem Veranstalter kein Anspruch auf Rückgabe der Sachen.

§ Inkrafttreten

Die Änderungen der Veranstaltungsordnung treten gemäß Beschluss des Vorstandes vom 28.06.2017 zum 01.07.2017 in Kraft.

Celle, im April 2019
Förderverein Freibad Westercelle e. V.
Im Original gezeichnet
(Sönke Brockmann)
1. Vorsitzender